

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9145 — Kongsberg Gruppen/Rolls-Royce Commercial Marine)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 57/16)

1. Am 6. Februar 2019 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Kongsberg Gruppen ASA („Kongsberg“, Norwegen),
- Rolls-Royce plc. betreffend gewerbliche Seefahrtsprodukte, Systeme und Dienstleistungen auf dem Anschlussmarkt („Rolls-Royce Commercial Marine“, Vereinigtes Königreich).

Kongsberg übernimmt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Rolls-Royce Commercial Marine.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Kongsberg ist die Holdinggesellschaft der Kongsberg-Gruppe, die technologische Systeme und Lösungen für den Einsatz in den Bereichen Seefahrt, Verteidigung, Luft- und Raumfahrt sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie anbietet;
- Rolls-Royce Commercial Marine ist die gewerbliche Schiffstechnik-Sparte innerhalb der Rolls-Royce-Gruppe, die Bestandteile, Systeme und digitale Elemente hauptsächlich für Handelsmarineschiffe liefert. Die Rolls-Royce Power Systemsparte gehört nicht dazu.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9145 — Kongsberg Gruppen/Rolls-Royce Commercial Marine

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.